

GZ.: Präs. 2016/2007-1
Verein der Land- und
Forstbetriebe Steiermark;
Beitritt und Vertretung der Stadt Graz.

Graz,
Mag. Blaschek

Berichterstatter/in

.....

Bericht

an den

Gemeinderat

Laut Schreiben der Mag.Abt. 8/5 – Liegenschaftsverwaltung vom 8.1.2007 hat der Gemeinderat der Stadt Graz am 19.10.2006 den Beschluss zur organisatorischen Optimierung des Forstbereiches in der Liegenschaftsverwaltung getroffen (GZ.: A 8/5 Forst – 22966/2003 – 54). Dabei wurde grundsätzlich festgehalten, dass die Stadt Graz dem Verein Land- und Forstbetriebe Steiermark beitreten soll, um direkte Vergleiche mit anderen Betrieben sicher zu stellen und über neue Entwicklungen im Holzmarktbereich aus erster Hand informiert zu sein.

Der Verein führt den Namen „Verein der Land- und Forstbetriebe Steiermark“ und hat seinen Sitz in 8010 Graz, Herrengasse 13/I (§ 1 der Satzungen).

Zweck des Vereines ist die Wahrung und Förderung der Interessen der ihm angehörigen Mitglieder nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Hierzu ist der Verein berufen, den Behörden und öffentlich-rechtlichen Interessensvertretungen Berichte, Gutachten und Vorschläge zu erstatten, Maßnahmen zu treffen und Einrichtungen zu schaffen, die der Förderung insbesondere der Naturproduktion des Bodens der steirischen Land- und Forstwirtschaft dienen, solche Einrichtungen zu verwalten oder an ihrer Verwaltung mitzuwirken, sowie die Erziehung des Berufsnachwuchses in fachlicher Hinsicht zu fördern. Aufgabe des Vereines ist es ferner, in Ergänzung der gesetzlichen Berufsorganisationen vor allem in Fragen des Grundeigentums der Land- und Forstwirtschaft ein gemeinsames Vorgehen der im Verein zusammengeschlossenen Mitgliedsbetriebe zu ermöglichen (§ 2 der Satzungen).

Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und schriftliche Annahme dieser Erklärung seitens des Vereines innerhalb sechs Wochen nach Einlangen der Beitrittserklärung. Mitglied des Vereines kann insbesondere jeder Besitzer von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundflächen in der Steiermark

ohne Rücksicht auf seinen Wohnsitz oder die Lage des Grundbesitzers innerhalb der Steiermark sein, dessen Besitz forstmäßig, walderhaltend oder landwirtschaftlich bewirtschaftet wird, ferner gesetzliche Vertreter nicht eigenberechtigter solcher Grundbesitzer, juristische Personen mit privatwirtschaftlicher Organisationsform (Genossenschaften, geistliche Kommunitäten und - Stifte, Agrargenossenschaften, Aktiengesellschaften), schließlich unter gewissen besonderen Voraussetzungen auch öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften. Für eine Grundfläche kann jeweils nur eine Mitgliedschaft gegeben sein (Besitz oder Eigentum). Juristische Personen haben der Vereinsleitung die zur Ausübung der Mitgliedsrechte berufenen Personen bei Eintritt und später bei jedem Wechsel namhaft zu machen. Die Aufnahme öffentlich-rechtlicher Gebietskörperschaften als Mitglied des Vereines kann nur in der Vollversammlung über Antrag der Vereinsleitung und zwar mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung erfolgen (§ 3 der Satzungen).

Alle ordentlichen Mitglieder haben nach Maßgabe dieser Satzungen das aktive und passive Wahlrecht für den Ausschuss und die sonstigen Vereinsorgane, ferner in gleicher Weise das Recht, an den Verhandlungen, Beratungen, allen Maßnahmen und Einrichtungen im Sinne des § 2 und sonstigen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Jedes Mitglied hat Anspruch auf die Ausfolgung der Statuten. Andererseits sind die Mitglieder verpflichtet, zur Wahrung des Vereinsinteresses den Bestimmungen der Satzungen, sowie den ordnungsmäßig gefassten Beschlüssen der Vereinsorgane zu entsprechen und die statutenmäßig festgesetzten Mitgliederbeiträge pünktlich nach Fälligkeit zu entrichten (§ 4 der Satzungen).

Die für die Vereinstätigkeit erforderlichen Geldmittel werden gemäß § 5 der Satzungen aufgebracht:

- a) durch die einmalige Beitrittsgebühr für jedes neu eintretende Mitglied, diese Gebühr beträgt derzeit € 10,-. Sie kann durch Vollversammlungsbeschluss erhöht werden;
- b) durch die ordentlichen Jahresbeiträge. Der ordentliche Jahresbeitrag wird von der Vollversammlung alljährlich jeweils mit einem bestimmten Einheitssatz pro Hektar der Wirtschaftswaldfläche und der sonstigen Flächen durch Beschluss bestimmt; es können Mindestsätze für kleine Besitzgrößen bestimmt werden.
- c) durch Spenden, Erlöse für Schriften und sonstige diverse Einnahmen;
- d) durch allfällige Vergütungen oder Entschädigungen, die der Verein als anerkannter Fachverein allenfalls für die Durchführung der ihm von der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft oder anderen nahe stehenden Organisationen übertragenen besonderen Aufgaben von diesen erhält.

Die Organe des Vereines laut § 7 der Satzungen sind:

1. Der Ausschuss und die Vereinsleitung;
2. die Vollversammlung.

Die Vollversammlung des Vereines ist alljährlich mindestens einmal innerhalb der ersten sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres abzuhalten. Zwischen der Ausschreibung und dem Tage der Versammlung muss ein Zeitraum von 21 Tagen liegen. Den Vorsitz führt der Obmann oder einer seiner Stellvertreter.

Dieser ordentlichen Vollversammlung sind vorbehalten:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung, Entlastung des Ausschusses,
- b) Festsetzung der ordentlichen und außerordentlichen Jahresbeiträge gemäß § 5;
- c) Wahl des Ausschusses, seiner Ersatzmänner und zweier Rechnungsprüfer;
- d) Entscheidung über vorliegende Anträge, welche wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes durch den Ausschuss oder durch einzelne Mitglieder zur Beschlussfassung durch die Vollversammlung gebracht werden.

Den Mitgliedern steht das Stimmrecht in der Vollversammlung nach Größe der Beitragsfläche, und zwar bis 500 Hektar Beitragsfläche eine Stimme und für begonnene weitere 500 Hektar Beitragsfläche je eine weitere Stimme zu (§ 10 der Satzungen).

Die Mitgliedschaft endet laut § 12 der Satzungen:

- a) durch den Tod;
- b) durch Abtretung des gesamten Grundbesitzes;
- c) durch freiwillige Erklärung des Austrittes, welche nur wirksam ist mit Ende des laufenden Geschäftsjahres;
- d) durch Ausschließung.

In jedem Falle bleibt das ausscheidende Mitglied für den vollen Gesamtbeitrag des laufenden Geschäftsjahres noch verpflichtet.

Der Verein löst sich auf durch Beschluss der zur Beratung hierüber einberufenen Vollversammlung, sowie wenn die Anzahl der Mitglieder unter fünf ist (§ 15 der Satzungen).

Die übrigen Bestimmungen sind aus dem in der Anlage angeschlossenen Satzungen des Vereines zu entnehmen.

Die Kosten der Mitgliedschaft betragen derzeit jährlich € 1,60 pro Hektar Wirtschaftswald. Das sind bei 398 ha Wirtschaftswald in Summe € 636,80 pro Jahr. Dazu kommt noch die von jedem neu eintretenden Mitglied einmalig zu leistende Eintrittsgebühr in Höhe von € 10,00. Diese Kosten werden aus Mitteln der A 8/5 bezahlt. Die Bedeckung ist auf der VASSt 1/84200/726000 gegeben.

Als Vertretung der Stadt in der Vollversammlung des Vereines wird von der A 8/5 Herr Ing. Peter Bedenk, Leiter des Referates Forstwesen in der A 8/5, vorgeschlagen.

Die Geschäftsführung betreffend die Mitgliedschaft der Stadt Graz im gegenständlichen Verein wird von der Mag.Abt. 8/5 – Liegenschaftsverwaltung wahrgenommen.

Gem. § 45 Abs. 2 Z 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz ist der Beitritt zu Körperschaften und Kommissionen und die Bestellung der in diese zu entsendenden VertreterInnen der Stadt dem Gemeinderat vorbehalten, wobei gem. § 61 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz die Vorberatung dem Stadtsenat obliegt.

Der Stadtsenat stellt daher den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Die Stadt Graz tritt dem Verein der Land- und Forstbetriebe Steiermark zum nächstmöglichen Zeitpunkt als ordentliches Mitglied gemäß den in der Anlage angeschlossenen, einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses bildenden Vereinssatzungen bei.
2. Als Vertretung der Stadt Graz wird in die Vollversammlung des Vereines Herr Ing. Peter Bedenk, Leiter des Referates Forstwesen in der A 8/5, entsendet.
3. Die Kosten der Mitgliedschaft betragen derzeit jährlich € 1,60 pro Hektar Wirtschaftswald. Das sind bei derzeit 398 ha Wirtschaftswald in Summe € 636,80 pro Jahr. Dazu kommt noch die von jedem neu eintretenden Mitglied einmalig zu leistende Eintrittsgebühr in Höhe von € 10,00. Die Bezahlung der einmalig anfallenden Beitrittsgebühr sowie des jährlich anfallenden Mitgliedsbeitrages erfolgt durch die A 8/5 aus der VASSt 1/84200/726000 (Anordnungsbefugnis A 8/5).
4. Die Geschäftsführung betreffend die Mitgliedschaft der Stadt Graz im Verein der Land- und Forstbetriebe Steiermark obliegt der Mag.Abt. 8/5 – Liegenschaftsverwaltung.

Der Bearbeiter:

Die Abteilungsvorständin:

Der Bürgermeister:

Bedeckt wurden:			
Betrag	VASt	Post	Jahreskreditrest
€			€
Präsidialamt, Graz, am		Der/Die Bearbeiterin	

Der Mag. Abt. 8 zur Vorlage an den Stadtsenatsreferenten f. Finanzen:	
A 8, eingelangt als fremdes Einsichtsstück unter Zl. FE am	G e s e h e n ! Der Finanzreferent: Graz, am

Vorberaten und angenommen in der
Sitzung des Stadtsenates
am.....
Der Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung	
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen	
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt	
Graz, am	Der / Die SchriftführerIn: